

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 52

Artikel: Beitrag zur Erledigung der Frage über Organisation, Instruktion und Verwendung unserer Scharfschützen

Autor: Ziegler, Ed.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wenn die Zahl der Getreuen sich nicht bald vermehrt und wenn nicht eine große Anzahl Jüngere von beiden Waffen sich entschließen, Hand ans Werk zu legen. Es muß ein innerer Erieb da sein. Bei mir ist er bis jetzt immer erhalten worden durch den Gedanken, daß wir durch die Pflege des Kadettenwesens in unserer Vaterstadt ein Vermächtniß erfüllen, das uns auferlegt worden ist durch unsern großen seligen Kameraden Hans Wieland.

zu bewegen und aus der Masse (außergewöhnlich) sich in größere, der Waffe nicht eben entsprechende Plänklerketten aufzulösen. Wir gehen also von vornherein davon aus, daß man einen Misgriff thun würde, wollte man unsere Schützen in Bataillone, behufs Verwendung als solche, eintheilen.

Hüte man sich daher vor Nachahmung dessen, was bei andern Armeen unter ganz andern Verhältnissen diebstalls zu Tage tritt, wo die Schützenbataillone mehr den Dienst von Jägerbataillonen, zum Theil selbst ihrer Benennung nach, verrichten und wo man unglaubliche Anforderungen mit Bezug auf Angehörung an Strapazen, an gymnastische Fertigkeit u. s. w. an diese Leute stellt, die daher auch nur unter der jüngern Mannschaft gesucht werden können. Keine Rede davon, daß unsere Scharfschützen in dieser Richtung mit jenen Corps konkurriren könnten, namentlich etwa noch die schon etwas älter gewordene Reserve-Mannschaft; wogegen die Spezialität, welche dem schweizerischen Schützen angehört und welche ihn durch das Feinschießen auszeichnet, in welcher Beziehung wir auch für den Ernstfall eine mächtige Stütze an unsern Standschützen haben würden, durch die Schützen- oder Jägerbataillone auswärtiger Mächte nicht zu erringen ist. Uebrigens darf man bei solchen Fragen nie vergessen, daß die Verwendung der Schützen in einem Lande wie das unsrige, eine wesentlich verschiedene von jener in flachen und offenen Gegenden sein kann.

Aus dem Gesagten geht dann aber auch hervor, daß die Instruktion unserer Schützen eine andere sein soll, als diejenige der Infanteristen. Die Vereinigung von mehr als zwei Kompanien Schützen auf dem gleichen Waffenplatz, zu gewöhnlichem Unterricht, ist wegen Mangel an Zeit, an Raum und an Ueberwachung zu gründlicher Behandlung des Schießwesens, nicht zweckentsprechend, will man auch davon absehen, daß beim Zusammenzug größerer Abtheilungen man sich schon gar nicht damit abgeben kann, den allfällig im Rückstand gebliebenen Schützen spezielle Aufmerksamkeit zu schenken. Allerdings haben wir dabei nicht die Meinung, daß unter Umständen, wie bei größern Manövern, nicht sechs, acht oder mehr Schützenkompanien auf einem und demselben Punkte sollen zusammengezogen werden können, und diese Bemerkung führt uns nun auch zu der Hauptfrage: welche Stellung haben unsere Schützen in der Armee einzunehmen? Man halte dieselben in dieser Beziehung den Kavalleristen gleich. Man theile die Schützenkompanien in Friedenszeiten keiner Division zu, sondern verfüge im gegebenen Falle nach Umständen, je nachdem eine mehr koupirte oder mit Defileen besonders versehene Landesgegend besetzt werden muß, welche die Anwesenheit einer größern oder geringern Anzahl Schützen erwünscht oder nothwendig erscheinen läßt, und sorge dafür, daß sobald mehrere Schützenkompanien zusammengezogen werden, sie einem Chef, z. B. in der Person eines fachkundigen Offiziers des Generalstabs unterstellt werden, der sich für sie interessirt und sich ihrer nach oben und nach unten annimmt. Ganz so

Beitrag zur Erledigung der Frage über Organisation, Instruktion und Verwendung unserer Scharfschützen.

Darüber scheint man einig zu sein, daß eine bessere Einrichtung als die bisherige bei unsern Scharfschützen Erforderniß geworden ist, um die Kraft, welche wir an denselben besitzen, besser zu verwerten. Wir glauben diese Frage in gedrängter Auseinandersetzung des Verhältnisses einen Schritt vorwärts zu bringen.

Die eigentliche Verwendung des schweizerischen Scharfschützen ist offenbar die in fester Stellung. Die Waffe derselben mit mehr als gewöhnlich gesenktem Kolben und versehen mit einem Feldstecher, weist darauf hin, daß hier ganz andere Faktoren zu Grunde liegen, als solches bei dem Infanteristen in Betracht fällt. Soll auch der Scharfschütze möglichst beweglich sein (wie übrigens alle Truppen, so weit es die Verhältnisse nur immer gestatten) und demnach unter Umständen auch zum Plänklerdienst verwendet werden können, bei welchem er, beiläufig bemerkt, hinsichtlich seiner Leistung in die Reihe der gewöhnlichen im Schießen geübten Infanteristen zurücktritt, so ist schon der Vorpostendienst und Patrouillendienst weniger für ihn geeignet, so weit derselbe nicht rein polizeilicher Natur ist oder der Schütze nicht etwa nur zur Unterstützung, z. B. einer Feldwache dient, weil das Feinschießen schon bei der Morgens- und Abenddämmerung aufhört, und bei Nacht gar nicht gedenkbar ist, daher auch der Stutzer in solchem Falle augenscheinlich weniger noch paßt als das gewöhnliche Ordonnanzgewehr. Aus welchem Grunde sollen dann aber die Scharfschützen in der Bataillonschule besonders eingehübt werden (sofern nicht etwa beabsichtigt wird, neben andern Veränderungen bei denselben auch noch der Austausch des Stukkers mit dem Infanteriegewehr nachfolgen zu lassen), wenn diese Truppe in Reih' und Glied ohne Gefährdung des Mannes des ersten Gliedes gar kein Feuer abgeben kann? Eine Verwendung der Schützen im Bataillonsverbande ist daher vollständig Nebensache und kann nur dazu dienen, dieselben daran zu gewöhnen zu mehreren Kompanien vereint sich

wie bei der Kavallerie, bei welcher Waffe man auch darauf Bedacht nimmt, einer gewissen Anzahl Kompanien oder Schwadronen einen Chef zuzuteilen. Offenbar geht aber den Schützen die nähere Verbindung mit andern Füsiliertruppen, namentlich mit der Infanterie ab, und deshalb würden wir anrathen, wo ein Infanteriebataillon zur Uebung gezogen wird, demselben so weit es sich thun lässt, eine Scharfschützenkompanie beizugeben und dieselbe in allem was nicht die spezielle Instruktion im Schießen anbelangt, unter das Bataillonskommando zu stellen. Das Eine wie das Andere würden dann auch im Verfolge dazu führen, daß die einzelnen Schützenkompanien nicht mehr so leicht von den Brigadekommandanten vergessen würden, wie solches wiederholt bei Truppenzusammenzügen vorgekommen ist. Bald wird sich dann auch überhaupt ein anderer Geist bei dieser Waffe Bahn brechen und der Schütze sich daran gewöhnen, nicht allein mit Seinesgleichen, sondern auch mit andern ehrlichen Leuten zu verkehren. Man erkläre dagegen „rund und neit“: unsere Scharfschützen sollen Spezialwaffe bleiben, und gehe ab von der etwas sonderbar klingenden Phrase: „die Scharfschützen sollen nicht in der Infanterie aufgehen.“ „Die Schützen sollen Infanteristen werden.“

Schließlich noch ein Wort über die Verwendung unserer Scharfschützen im Verbande mit der Armee. Wir wollen nun einmal voraussehen, wir haben Scharfschützenbataillone bei unserer Armee. Was soll denn eigentlich mit diesen geschehen? Dieselben dem direkten Befehl des Divisionskommandanten unterordnen, das geht nicht an, denn sobald man in Aktion ist, so kann der Divisionär unmöglich mehr mit der Leitung der ihm zugethielten Schützenbataillone sich speziell befassen; demnach müßte man aus solchen Bataillonen eine eigene Brigade formiren, allein auch dieses entspricht den Verhältnissen in den weitaus meisten Fällen nicht. Man muß die Schützen in unserm Kourirten Lande in größerer oder geringerer Anzahl zur Hand haben. Somit bleibt nur übrig sie den Brigaden zuzuteilen, es sei zu mehreren Kompanien (dannzumal unter einem speziellen Chef) oder aber zu einzelnen Kompanien, und die Brigadiers daran gewöhnen, sich mehr für diese Spezialabtheilungen zu interessiren als es bis anhin der Fall, etwa so wie es bei einer Einzelbrigade auch vorkommen würde, welcher bei besonderer Mission Artillerie, Kavallerie, Sappeurs oder Pontoniers zugethieilt werden können. Wenn aber die Kompanien dieser Waffengattungen den Dienst einzeln verrichten können und müssen, warum sollte denn solches bei den Scharfschützen nicht auch ausführbar sein, deren Verwendung gerade bei uns zu noch kleinerer Abtheilung plötzlich erforderlich werden kann und woran man sich eben von vornherein gewöhnen soll.

Dezember 1865.

Ed. Ziegler, Oberst.

Instruktion

für den Adjunkten des eidgen. Militärdepartements für das Personelle und Oberinstruktur der Infanterie.

(Vom 13. Christmonat 1865.)

Der schweizerische Bundesrat, nach Einsichtnahme des Gesetzes vom 5. Augustmonat 1857 und dessen vom 13. Wintermonat 1865, betreffend Errichtung eines Stabsbüros; auf den Vortrag des eidgen. Militärdepartements,

beschließt:

Art. 1. Der Adjunkt des Militärdepartements und Oberinstruktur der Infanterie wird vom Bundesrath je auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt.

Seine Besoldung ist im Gesetze bestimmt; für Reisen wird er wie die übrigen Bundesbeamten entschädigt.

Art. 2. Er steht unmittelbar unter dem eidgen. Militärdepartemente und vollzieht die von diesem bezüglich auf seine Amtsvorrichtungen erhaltenen Aufträge.

Art. 3. Es liegt ihm die Anregung, Prüfung und Vorbereitung zuhanden des Departements alles dessen ob, was auf die Organisation, Bekleidung, persönliche Ausrüstung und die Instruktion des Generalstabes und der Infanterie Bezug hat.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. Die Leitung und Besorgung des Unterrichts der Infanterie, so weit derselbe von dem Bunde übernommen ist, so wie des Unterrichts für den eidg. Generalstab. Er macht die Vorschläge für die in den diesfälligen Schulen und Kursen nöthigen Hilfsinstructoren.

In Bezug auf den Unterricht der Infanterie wird er namentlich trachten, die Beweglichkeit der Infanterie möglichst auszubilden, die angehenden Offiziere und Aspiranten zu guten und brauchbaren Offizieren heranzubilden, dann die Infanteristen mehr und mehr zu befähigen, ihrer Aufgabe gewachsen zu sein, und endlich die Stabsoffiziere der Infanterie weiter auszubilden.

Er wird bezüglich auf den Unterricht des Generalstabs eine möglichst praktische Richtung befolgen und sein Hauptbestreben darnach richten, gute Offiziere heranzubilden und sie zur fernern Ausbildung aufzumuntern und anzuregen.

b. Überwachung des Unterrichts in den Kantonen; Prüfung zum Zwecke der Antragstellung ans Departement, der Instruktionspläne der Kantone und der bezüglichen Berichte der Kreis-Inspectoren, so wie der von den letztern erstatteten Inspektionsberichte; Vorschläge zu allen auf die Instruktion und Inspektion bezüglichen Weisungen und Mittheilungen an die Inspectoren und Kantonalmilitärbehörden; ferner zu Verbesserungen im Unterrichts-, Bekleidungs- und Ausrüstungswesen.

Er überwacht das Infanterie-Instruktionspersonal der Kantone und macht die Vorschläge über dessen